

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	26 (1953-1954)
Heft:	7
Artikel:	Recht und Freiheit [Schluss]
Autor:	Feldmann, M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-851006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Erziehungs-Rundschau

ST. GALLEN

Nr. 7, Seite 121—140

O K T O B E R 1953

Recht und Freiheit

Aus einem Vortrag von Bundesrat Dr. M. Feldmann

gehalten am *Kurs der Nationalen Unesco-Kommission*, Gurten/Bern, 14. Oktober 1952.

Schluß

IV.

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse gewinnen an Gewicht und Eindrücklichkeit, wenn wir sie nicht nur vergleichen mit der Erklärung der Menschenrechte, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in Paris beschlossen hat, sondern wenn wir auch die Erklärung der Menschenrechte heranziehen, die 1789 die französische Revolution proklamierte. In beiden Erklärungen stehen Recht *und* Freiheit nebeneinander; in beiden Erklärungen ist das Element der Freiheit *und* das Element des Rechts enthalten; beide Elemente sind miteinander verbunden. 17 mal in 13 von 30 Artikeln beruft sich die Erklärung von 1948 auf das Recht: «Jeder hat das Recht auf . . .»; so beginnen die Art. 3, 8, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 26 und 27 der Erklärung von 1948. Der Begriff «Recht», der in diesen Proklamationen verwendet wird, ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Begriff des Rechts im Sinne der Rechtsordnung, wie er in den vorausgegangenen Ausführungen entwickelt wurde. Das «Recht» im Sinne jener Proklamation stellt mehr einen Anspruch, eine Forderung, ein moralisches Recht dar, als einen Begriff der gegebenen, staatlichen Rechtsordnung.

Aber auch die Rechtsordnung als solche, im engern Sinne die gesetzliche Ordnung, ist sowohl in der Erklärung der Menschenrechte von 1789 und in der Erklärung von 1948 enthalten.

Die Erklärung von 1789 proklamiert in ihren Ziffern 4, 5 und 6:

«Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen als diejenigen, die den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuss dieser nämlichen Rechte

sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.»

«Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handlungen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann genötigt werden, zu tun, was das Gesetz nicht anordnet.»

«Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zu dessen Formierung persönlich oder durch ihre Repräsentanten mitzuwirken. Es soll für alle das Nämliche sein, es mag beschützen oder strafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind, können gleichmäßig alle zu jeder Würde, Stelle und jedem öffentlichen Dienst aufgenommen werden, zufolge ihrer Fähigkeit und ohne anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.»

Diesen Erklärungen entspricht in der Erklärung von 1948 der Art. 7, welcher lautet:

«Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied ein Recht auf gleichen Schutz des Gesetzes. Alle haben Anspruch auf gleichmäßigen Schutz gegen jede Diskriminierung, die diese Erklärung verletzt, und gegen jede Anreizung zu einer solchen Diskriminierung.»

Von besonderer Bedeutung sind die in der Erklärung von 1789 und von 1948 enthaltenen Garantien des Bürgers auf dem Gebiete des Strafrechts. Die Erklärung von 1789 bestimmt in ihren Ziffern 7, 8 und 9:

«Kein Mensch kann angeklagt, in Haft genommen noch gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nach den

Förmlichkeiten, die es vorgeschrieben hat. Diejenigen, die willkürliche Befehle nachsuchen, ausfertigen, vollziehen oder vollziehen machen, sollen bestraft werden; allein jeder Bürger, zitiert oder kraft Gesetzes ergriffen, soll bestraft werden; er macht sich strafwürdig durch Widerstand.»

«Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die durchaus und offenbar notwendig sind, und niemand kann bestraft werden als kraft eines vor Begehung des Verbrechens eingesetzten, kundgemachten und rechtlich angewandten Gesetzes.»

«Da jeder Mensch solange unschuldig vermutet wird, bis er als schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unmöglich gehalten wird, aller Härte, die nicht notwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz scharf gesteuert werden.»

Die Erklärung von 1948 bestimmt in ihren Artikeln 5, 9, 10 und 11:

«Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder demütigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt werden.»

«Niemand darf willkürlich festgenommen, verhaftet oder ausgewiesen werden.»

«Bei Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung hat jeder in voller Gleichheit Anspruch auf angemessenes und öffentliches Gehör vor unabhängigen und unparteiischen Gerichten.»

«Jeder einer strafbaren Handlung Beschuldigte hat Anspruch darauf, so lange als unschuldig angesehen zu werden, als seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem ihm alle für seine Verteidigung nötigen Sicherheiten gewährleistet waren, nicht gemäß den Gesetzen nachgewiesen ist.»

«Niemand darf wegen eines Verbrechens auf Grund einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach inner- oder zwischenstaatlichem Recht nicht strafbar war. Auch soll keine schwerere Bestrafung eintreten als die, die bei Begehung der strafbaren Handlung angedroht war.»

Es ist an und für sich nicht nur ein höchst bemerkenswerter, sondern im Grunde genommen ein erschütternder Umstand, daß Garantien, wie sie bereits 1789 proklamiert worden sind, im Jahre 1948, nach 159 Jahren, noch einmal proklamiert werden mußten. Deutlicher als alles andere zeigt wohl dieser Umstand den erschreckenden Rückfall, den die Menschheit in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts auf dem Gebiete der Rechtsentwicklung erlitten hat.

Tritt auf dem Gebiete des strafrechtlichen Schutzes der formalen rechtlichen Garantien die Erklärung der Menschenrechte von 1948 gewissermaßen «an Ort», so ist auf der andern Seite eine ebenso symptomatische Entwicklung von der Erklärung von 1789 zur Erklärung von 1948 festzustellen in jenen Bestimmungen, welche das wirtschaftlich-soziale Leben angehen. Die Erklärung der Menschenrechte von 1789 enthält in 16 von 17 Bestimmungen Proklamationen auf dem Gebiete des formalen Rechts, z. B. der Zuständigkeit, des Strafrechts; nur die 17. Bestimmung enthält in gewissem Sinne eine soziale Komponente. Sie lautet:

«Da das Eigentum ein geheiltes und unverletzliches Recht ist, so kann niemand dessen beraubt werden; es wäre denn, daß die öffentliche, gesetzmäßig bescheinigte Not es klar erforderte und unter der Bedingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung.»

Demgegenüber nehmen nun die wirtschaftlich-sozialen Bestimmungen in der Erklärung von 1948 einen ganz bedeutenden Raum ein. So enthält auch die Erklärung von 1948 in Art. 17 eine Bestimmung über das Eigentum. Sie lautet:

«Jeder hat das Recht, allein und in Gemeinschaft mit andern Eigentum innezuhaben.

Niemand soll willkürlich seines Eigentums beraubt werden.»

Die Erklärung von 1948 wiederholt also den Grundsatz, den schon die französische Revolution aufgestellt hat. Darüber hinaus aber proklamiert die Erklärung von 1948 in Art. 22 das Recht auf soziale Sicherheit:

«Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen oder internationale Zusammenarbeit und gemäß dem Aufbau und den Mitteln jeden Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu kommen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unumgänglich sind.»

Und in Art. 23, 24 und 25 bestimmt die Erklärung von 1948:

«Jeder hat das Recht auf Arbeit, freie Wahl seiner Beschäftigung, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen und Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat Anspruch auf angemessene und befriedigende Bezahlung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert und die, sofern erforderlich, durch andere soziale Schutzmaßnahmen ergänzt werden soll.

Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Fachvereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten.»

«Jeder hat das Recht auf Ruhe und Freizeit, insbesondere auf angemessene Begrenzung der Arbeitsstunden und regelmäßigen bezahlten Urlaub.»

«Jeder hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlfahrt zu sichern imstande ist, insbesondere auf Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Fürsorge und erforderliche soziale Leistungen. Er hat außerdem das Recht auf Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Witwenschaft, Alter oder in andern Fällen, in denen er die Mittel zu seinem Unterhalt durch Umstände verliert, die unabhängig von seinem Willen sind.

Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Hilfe. Alle Kinder, mögen sie innerhalb oder außerhalb der Ehe geboren sein, sollen den gleichen sozialen Schutz geniessen.»

Und in ihren Artikeln 27 und 28 verkündet die Erklärung von 1948 die Grundsätze:

«Jeder hat das Recht, an dem kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und an dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Ergebnissen Anteil zu haben.

Jeder hat Anspruch auf Schutz der ideellen Vermögensinteressen, die sich aus seiner wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Urheberschaft ergeben.»

«Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in der vorliegenden Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.»

7 der 30 Bestimmungen der Erklärung von 1948 betreffen also das wirtschaftlich-soziale Leben. Mit einiger Vergrößerung könnte man also feststellen, daß die 1948 verkündete Erklärung der Menschenrechte 7 mal mehr wirtschaftlich-soziale Bestimmungen enthält als die Erklärung von 1789. Diese Feststellung kann nur scheinbar auffallen; im Unterschied zwischen der Erklärung von 1789 und derjenigen von 1948 spiegelt sich die Entwicklung von der formalen Demokratie, welche von der französischen Revolution erkämpft wurde, zur Demokratie des 20. Jahrhunderts, die sich in erster Linie mit wirtschaftlich-sozialen Problemen auseinanderzusetzen hat. Wirtschaftlich-soziale Probleme stehen ja heute nicht nur im Zentrum der Politik der einzelnen Staaten; sie liegen auch in einem erheblichen Maße den gegenwärtigen internationalen Spannungen zugrunde. Mit einer gewissen vereinfachenden Übertreibung, die aber doch den Kern

der Sache treffen dürfte, darf man feststellen, daß die freiheitlichen Staatsformen mit den autoritären, totalitären, diktatorischen Staatsformen in Konkurrenz stehen im Kampf um die Lösung der sozialen Frage im weitesten Sinne. Die Diktatur erhebt den Anspruch, die soziale Frage unter bewußtem Verzicht auf die politische Freiheit zu lösen. Die freiheitlich organisierten Staaten vertreten die Auffassung, daß auch die soziale Frage nur auf dem Boden der Freiheit gelöst werden kann und gelöst werden soll. Ein Problem bleibt gestellt, das auch die Erklärung der Menschenrechte von 1948 nicht lösen konnte; es ist die Frage, wie weit auf dem Gebiete des wirtschaftlich-sozialen Lebens der Grundsatz der Freiheit mit der Notwendigkeit einer gerechten Ordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

In besonders bemerkenswerter Weise behandeln sowohl die Erklärung der Menschenrechte von 1789, wie diejenige von 1948 die Beziehungen, welche zwischen der *Freiheit* einerseits und dem *Recht* auf der andern Seite bestehen.

In der Erklärung von 1789 bestimmen die Ziff. 1 und 2:

«Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Auszeichnungen können nur auf die gemeine Nützlichkeit begründet sein.»

«Der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigentum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung.»

Nach der Ziff. 4 besteht die Freiheit darin, alles tun zu können, was einem andern nicht schadet.

«Also hat — so wird ausgeführt — «die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen als diejenigen, die den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuss dieser nämlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.»

Die entsprechenden Bestimmungen der Erklärung von 1948 lauten in den Art. 1, 2 und 3:

«Alle Menschen werden frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen sich zueinander im Geist der Brüderlichkeit verhalten.»

«Alle Menschen, ohne Unterschied, insbesondere ohne Rücksicht auf Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder andere Umstände, können alle in dieser Erklärung niedergelegten Rechte und Freiheiten für sich in Anspruch nehmen.

Außerdem darf kein Unterschied auf Grund der politischen, staats- oder völkerrechtlichen Stellung des Landes oder Gebietes gemacht werden, zu dem jemand gehört, mag es ein unabhängiges, ein Treuhand- oder ein unselbständiges Gebiet sein oder unter irgendeiner anderen Beschränkung der Staats- hoheit stehen.»

«Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.»

Die Synthese von Recht und Freiheit findet ihren Ausdruck in der Erklärung von 1948, welche in der Einleitung darauf verweist, daß

«die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts geschützt werden müssen, wenn nicht die Menschen zum Aufruhr gegen Tyrannie und Unterdrückung als letztem Mittel greifen sollen»,

und in Art. 29, welcher bestimmt:

«Jeder hat Pflichten gegen die Gemeinschaft, in der allein ihm die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Bei der Ausübung seiner Rechte und dem Genuß seiner Freiheiten soll jeder nur den Beschränkungen unterliegen, die die Gesetze zu dem ausschließlichen Zwecke angeordnet haben, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und die angemessenen Erfordernisse der Moral, öffentlichen Ordnung und allgemeinen Wohlfahrt einer demokratischen Gesellschaft zu erfüllen.»

Die Erklärung der Menschenrechte von 1948 stellt also teilweise eine Bestätigung, zum Teil aber auch eine organische Weiterentwicklung dessen dar, was schon die Erklärung der Menschenrechte von 1789 proklamiert hat. In beiden Erklärungen sind die Elemente der Rechtsordnung und die Forderung nach Freiheit miteinander enge verbunden. Die Freiheit erscheint als die aus der menschlichen Würde sich ergebende Forderung an die Rechtsordnung; die Rechtsordnung ihrerseits erscheint als Schutz und Garantie der Freiheit.

V.

Wie verhält sich die *schweizerische* Staatsauf- fassung und die auf ihr aufgebaute schweizerische Rechtsordnung zu den Grundsätzen, die in der Pro- klamation der Menschenrechte von 1798 und der Erklärung der Vereinigten Nationen von 1948 festgelegt sind?

Die in der Erklärung von 1789 proklamierten Grundsätze haben mit dem Übergreifen der fran- zösischen Revolution auf schweizerisches Gebiet auch in die schweizerische Rechtsordnung Eingang gefunden. Nach Wandlungen und Rückschlägen, vor allem in der Zeit der Restauration, sind sie heute

in der großen Hauptsache Bestandteil des eidgenössischen Rechts. Wie verhält es sich mit den Grundsätzen, welche die Generalversammlung der Vereinigten Nationen am 10. Dezember 1948 aufgestellt hat? Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche der Erklärung der Menschenrechte von 1948 entsprechen; dies trifft zu unbeschadet der Tatsache, daß die Schweiz den Vereinigten Nationen nicht angehört, und daß auch gegenüber der Erklärung der Menschenrechte von 1948 für die Schweiz keine formellen oder gar rechtlichen Bindungen bestehen.

Wer sich des Näheren über die weitgehende gedankliche Übereinstimmung zwischen der Erklärung der Menschenrechte von 1948 und dem schweizerischen Staatsrecht orientieren will, möge einmal die folgenden Bestimmungen der Erklärung von 1948 einerseits, der Schweizerischen Bundesverfassung und einzelner kantonalen Verfassungen andererseits, miteinander vergleichen:

<i>Erklärung 1948:</i>	<i>Bundesverfassung:</i>
Art. 1	Rechtsgleichheit
„ 2	
„ 7	
Art. 3	Recht auf persönliche
„ 4	Freiheit; Wahrung
„ 5	der Menschenwürde
„ 9	im Strafrecht
„ 11	
Art. 8	Gerichtlicher Schutz
„ 10	der verfassungsmäßigen Rechte; Garantie
	des verfassungsmäßigen Richters
Art. 13	Freizügigkeit
	„ 63
Art. 15	Bürgerrecht
Art. 16	Schutz der Ehe
Art. 17	Schutz des Privat- eigentums
Art. 18	Glaubens- und Ge- wissensfreiheit; Kultusfreiheit
Art. 19	Pressefreiheit
Art. 20	Vereinsfreiheit
Art. 21	Wahlrecht und Stimmrecht
Art. 22	Wirtschaftliche Sicherung der Bürger
Art. 26	Kostenloser Elementarunterricht
	Art. 4
	Art. 65
	Schweiz. Strafgesetzbuch: Art. 1, 2, 10—14, 26
	Verfassung des Kts. Zürich: Art. 7
	Verfassung des Kts. Bern: Art. 74
	Art. 58
	„ 59
	„ 113, Ziff. 3
	Art. 45
	„ 53
	Art. 44
	Art. 54
	Art. 23, Abs. 2
	Art. 49
	„ 50
	Art. 55
	Art. 56
	Art. 74
	„ 75
	Art. 31
	„ 32
	„ 34
	Art. 27

Von 30 Artikeln der Erklärung der Menschenrechte sind der Sache nach 18 im schweizerischen Verfassungsrecht bereits enthalten. In diesem Vergleich darf indessen eine Lücke nicht übersehen werden. Es handelt sich um das *Frauenstimmrecht*. Art. 2 und 21 der Erklärung der Menschenrechte von 1948 stimmen zweifellos nicht mit dem Art. 74 der Schweizerischen Bundesverfassung überein. Das Problem steht zurzeit in verschiedenen Kantonen zur Erörterung. Auf eidgenössischem Boden soll ein umfassender substanzialer Bericht des Bundesrates dazu beitragen, die Diskussion um den Gegenstand, die bisher etwas stark von Affekten belastet war, zu objektivieren und damit eine möglichst sachliche, ruhige Erörterung der Probleme vor dem Parlament und vor einer weitern Öffentlichkeit zu erleichtern.

Eine Frage anderer Art beschäftigt dauernd die Behörden, insbesondere das Justiz- und Polizeidepartement: Wie weit soll die politische Freiheit auch Tendenzen zugebilligt werden, die unter Ausnützung, ja man kann wohl sagen unter *Mißbrauch* der politischen Freiheit gegen die Grundlagen des Staates selbst tätig sind und damit die Grundlagen der Freiheit selbst gefährden? Soll die Freiheit, in diesem Falle die politische Freiheit, auch denen zugute kommen, die sich für den Fall ihrer «Machtübernahme» die Vernichtung der Freiheit zum Ziele gesetzt haben? Das Problem ist nicht leicht zu lösen. Bisher behaftete man sich mit der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, die bekanntlich im Jahre 1950 zum Schutze des Staates verschärft werden mußten; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Festzuhalten ist jedenfalls daran, daß auch der Kampf gegen eine staatsfeindliche Partei auf dem Boden des Rechts geführt werden muß. Der Nachteil, daß Unwürdige den Vorteil des Rechtsstaates mißbrauchen, ist kleiner als der Vorteil des Rechtsstaates überhaupt. Oder anders ausgedrückt: Die Vorteile des Rechtsstaates überwiegen gegenüber dem Nachteil, daß Einzelne die von ihm gewährte Freiheit mißbrauchen.

VI.

Im schweizerischen Staatsrecht, und zwar sowohl im eidgenössischen wie in kantonalen, sind Bestimmungen enthalten, die unter einem besonderen Gesichtspunkt darauf abzielen, Recht und Freiheit miteinander zu verbinden; es sind Bestimmungen, welche darauf gerichtet sind, einer allzugroßen Anhäufung von Macht in der Hand eines einzelnen Menschen vorzubeugen. Solche Bestimmungen begrenzen die Amtsduer; sie stellen fest, daß gewisse Ämter nicht gleichzeitig von der gleichen Person

bekleidet werden können, proklamieren also die sogenannte *Unvereinbarkeit*, und sie enthalten, nahein in den Kantonen, Grundsätze über die Trennung der öffentlichen Gewalt. Verwiesen sei beispielsweise auf die Bestimmungen der Bundesverfassung in Art. 77, 78², 81, 82, 96, 97, 98, 103. Der Sinn dieser Bestimmungen ist klar; sie richten sich gegen die Konzentration der staatlichen Macht in der Hand eines Einzelnen, seiner Familie oder Verwandtschaft.

Auf Montesquieu zurück geht der Grundsatz der *Gewaltentrennung*, welcher die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt in einem Staate aufteilt. Unzweifelhaft liegt darin ein weiterer Schutz der Freiheit. Die Staatsmacht soll nicht in der Hand *einer* Gewalt liegen; der Gesetzgeber, die Regierung und der Richter haben ihre Aufgaben im Prinzip voneinander getrennt zu erfüllen. Das Prinzip läßt sich indessen nicht konsequent rein durchführen. So untersteht z. B. die Bundesverwaltung, also ein Organ der Exekutive, der Kontrolle des Parlaments, also der gesetzgebenden Behörde. Die Verfassung des Kantons Solothurn z. B. bringt dies besonders deutlich zum Ausdruck mit der Bestimmung ihres Art. 32, welcher «jedem Mitglied des Kantonsrates die freie Einsicht in den gesamten Staatshaushalt» gewährleistet.

So ist im Grunde genommen das schweizerische Staatsrecht aufgebaut auf dem Vertrauen zum stimmberechtigten Bürger einerseits, auf dem Mißtrauen gegenüber dem Einzelnen, der über «Macht» verfügt, anderseits. Dem stimmberechtigten Volk wird in dem Sinne Vertrauen entgegengebracht, daß man ihm die Fähigkeit zur Mitwirkung an der Schaffung des Rechts zutraut; auf der andern Seite steht man dem einzelnen Menschen, der über Machtbefugnisse verfügt, mit dem grundsätzlichen Mißtrauen gegenüber, daß er der Versuchung, seine Macht zu mißbrauchen, nicht widerstehen könnte. In dieser Grundstruktur des schweizerischen Staatsrechtes liegt eine der stärksten Garantien für die Erneuerung des Rechts und für den Schutz der Freiheit.

Wer Fragen des schweizerischen Staatsrechts, der schweizerischen Staatsstruktur, behandelt, kommt leicht in den Verdacht, er wolle die Schweiz als einen vollkommenen Staat, einen Idealstaat, hinstellen. Das wäre indessen ein verfehltes Unterfangen. Es gibt auf der ganzen Welt keinen Staat, den man als vollkommen, als Idealstaat, bezeichnen könnte. Zwischen dem jeweiligen geltenden Rechte und dem ‚was die Menschen als Gerechtigkeit ansehen, wird immer eine Spannung bestehen. Der

Kampf um das «richtige Recht» liegt aller wirklichen Politik zugrunde. Was die Gerechtigkeit als Ganzes sei, läßt sich nicht umschreiben; uns Menschen fällt es leichter, das Unrecht zu erkennen, als das Ideal der Gerechtigkeit in seinem ganzen Ausmaß zu erfassen. Im Kampf gegen das Unrecht haben wir unsern Dienst zu tun an der Verwirklichung der Gerechtigkeit. Daß wir es in der Freiheit tun dürfen, macht unser Vorrecht aus.

Die Verfassung des Kantons Uri erklärt in Art. 18:

«Die Teilnahme an den verfassungsmäßigen Abstimmungen und Wahlen und an den Gemeindeversammlungen wird als Bürgerpflicht erklärt.

Über die Abgabe seiner Stimme ist das Volk und der einzelne Bürger nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich.»

Wer diese Bestimmung der Urner Verfassung liest, möchte sagen: Hier wird ein großes Wort gelassen ausgesprochen. Aber der Hinweis auf die persönliche Verantwortung, auf das persönliche Gewissen, trifft doch den Kern der Sache, führt auf das Fundament jeder wirklich freiheitlichen Rechtsordnung. Im unermüdlichen Ringen um gerechtes Recht und in der an Verantwortung und Gewissen gebundenen Freiheit verwirklicht sich die Würde des Menschen.

Education libérale ou éducation répressive?

Par le Dr G. Richard, Neuchâtel

Lorsque le directeur des études pédagogiques de notre école normale de Neuchâtel m'a proposé ce sujet, il n'avait certainement pas en vue deux éducations absolument opposées, reposant sur des principes ou des attitudes radicalement contraires: d'un côté la liberté absolue, la permission continue, de l'autre la répression, la contrainte, les défenses comme seuls moyens d'éducation. Il pensait sûrement à deux orientations, deux attitudes éducatives que l'on rencontre toutes deux dans toute éducation en proportions variables: permettre et défendre, stimuler et réfréner, laisser libre et contraindre. Une éducation absolument libérale ne se rencontre pas plus dans la pratique qu'une éducation absolument répressive.

Malheureusement le titre de cette causerie comporte par lui-même un choix, semble-t-il, puisqu'il dit: «ou» et qu'il se termine par un point interrogatif. Il a tout l'air de nous demander de choisir.

Ce choix, disons-le tout de suite, il ne me sera pas possible de le faire. Je me propose bien plutôt d'étudier les conséquences éducatives de la liberté et de la contrainte, de rechercher dans quelles proportions elles favorisent l'éducation, de rechercher enfin ce qui nous aide à pratiquer librement ces deux attitudes et ce qui nous en empêche. Ceci revient à dire que mon expérience de père et de psychologue m'a amené à considérer chacune de ces attitudes comme légitime et nécessaire si elle est adoptée à la bonne place, au bon âge, au stade du développement où elle se montre efficace, au moment qui convient.

Il s'agit donc non pas d'être libéral ou répressif, mais d'être libéral là où cela correspond aux besoins psychologiques de l'enfant et d'être répressif là où cela correspond à ces mêmes besoins. Et encore! Le terme «répressif» ne convient pas à l'opposé de ce que nous considérons comme libéral, et le terme de «libéral» ne concorde pas avec une attitude adéquate à la psychologie de l'enfant. Réprimer évoque trop facilement une condamnation, et non pas simplement une résistance, un refus opposé au geste ou à la conduite de l'enfant. Libéral a peut-être une légère odeur de générosité qui ne convient pas à ce que nous devons à l'enfant.

Le mot est lâché: nous «devons» une certaine attitude à l'enfant, aux différents stades de son évolution; et ceci n'est ni de la générosité, ni de la bonté, mais de l'équité; être équitable est du reste encore la meilleure manière d'aimer l'enfant, c'est-à-dire celle qui tient compte de lui au maximum... et de nous au minimum!

De quoi l'enfant a-t-il besoin pour effectuer un développement aussi normal, aussi complet et aussi heureux que possible, pour s'épanouir au maximum, affectivement, intellectuellement, et dans l'action?

Je ne parlerai pas aujourd'hui de l'amour, bien que cela soit la seule chose nécessaire en éducation. Je me bornerai à rechercher dans quelle mesure et à quels moments l'enfant a besoin, ne disons pas de répression, mais d'ordres et de contraintes, et dans quelle mesure et à quels moments il a besoin de liberté.